



Selbstbestimmt Leben Österreich

SLIÖ – Dachverband  
Selbstbestimmt Leben Österreich  
p.A. Mag.a Bernadette Feuerstein  
Laxenburgerstraße 281/15, 1100 Wien  
www.slioe.at  
+43-699 133 633 13

## An das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Ergeht elektronisch an: [st2@bmvit.gv.at](mailto:st2@bmvit.gv.at)

sowie an [begut-achtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begut-achtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

18. März. 2019

# Stellungnahme

## Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (31.StVO- Novelle)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung geändert werden soll.

### GRUNDSÄTZLICHES

Die Selbstbestimmt Leben Initiative Österreich – SLIÖ begrüßt die Bestrebungen die geltende STVO anzupassen. Ganz besonders zu unterstützen ist das Vorhaben die Definition von Fahrzeugen in den Begriffsbestimmungen zu ergänzend.

Durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und auch die Vorgaben des Nationalen Aktionsplans – NAP sind darüber hinausgehende Änderungen unerlässlich.

Der vorliegende Entwurf ist aus der Sicht des Dachverbandes SLIÖ abzulehnen, da er das Wirkungsziel „Verbesserung der Verkehrssicherheit“ im Besonderen für behinderte Menschen und besonders schutzbedürftige Verkehrsteilnehmerinnen nicht erfüllt.

Die bestehenden mangelhaften gesetzlichen Regelungen der geltenden STVO betreffend Personensicherheit und Verkehrssicherheit für mobilitätseingeschränkte, stark sehbehinderte und blinde Verkehrsteilnehmer werden durch diese Novelle nicht beseitigt. Weiters sind auch keine Vorschläge enthalten, um diese seit Jahren bekannten unvollständigen gesetzlichen Regelungen zu ergänzen.

Der vorliegende Entwurf wird von der österreichweiten Interessensvertretung behinderter Menschen abgelehnt, da in einzelnen Paragraphen die Zuständigkeit des Bundes auf

Bundesländer oder Städte und Gemeinden übertragen wird wodurch die Sicherheit von Leib und Leben behinderten Verkehrsteilnehmerinnen nicht mehr ausreichend gewährleistet werden kann.

**Zu den einzelnen Punkten möchten wir anmerken:**

**Im vorliegenden Ministerialentwurf zur 31.StVO-Novelle fehlt folgendes:**

**Zu § 88.b Rollerfahren:**

Der § 88.b ist wie folgt abzuändern:

In ihrer Mobilität eingeschränkte, insbesondere sehbehinderte und blinde Menschen müssen Gehsteige und Gehwege sicher nutzen können. Um die Personensicherheit, Sturz und Verletzung von Personen zu vermeiden ist auf Gehsteige und Gehwege die Nutzung von elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern nicht zulässig. Dies insbesondere da weder die akustische Wahrnehmung gesichert ist und durch die unverhältnismäßig hohe Geschwindigkeit dieser nach der 10-teiligen Skala für den Personensicherheitsindex eine Gefährdung von 8 bis 10 (Sturzgefahr, hohe Verletzungsgefahr, Lebensgefahr) darstellt.

**Begründung:**

Durch den vorliegenden STVO-Entwurf ist die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmerinnen nicht gewährleistet. Der vorliegende Entwurf schafft hingegen neue lebensgefährliche Gefahrensituation. Besonders problematisch ist diese Situation für Kinder, Jugendliche auf ihren Schulwegen, für ältere Menschen, in ihrer Mobilität und und dadurch im raschen Reagieren eingeschränkte Personen und besonders problematisch ist es für alle blinden und für sehbehinderte Menschen.

**Zu § 94.d Eigener Wirkungskreis der Gemeinde**

Der Absatzes (21.) ist ersatzlos zu streichen:

Zu 21. die Erlassung von Verordnungen nach § 88b Abs. 1 StVO.

**Begründung:**

Dieser Paragraph ermöglicht Gemeinden, durch willkürliche Verordnung das Bundesweit geltende Sicherheitsniveau auf Gehsteigen und Gehwegen zu vermindern, indem das Fahren mit elektrischen Rollern zu erlaubt werden kann.

Diese Ausnahmeregelung, die das Befahren von Gehsteigen mit elektrischen Rollern auf entsprechenden Schildern ausweist, ist keine verfassungskonforme Maßnahme, da sie den Grundsätzen der Gleichberechtigung für behinderte Menschen gemäß UN-BRK (UN-Behindertenrechtskonvention) auf Verkehrswegen widerspricht. Es sind im Entwurf der STVO-Novelle keine einheitlichen Mindestanforderungen vorgesehen die sicherstellen dass sehbehinderte und blinde Menschen dies gemäß geltendem 2-Sinne-Prinzip wahrnehmen bzw. erkennen können. Dadurch sind besonders gefährliche Konfliktsituationen zwischen fahrenden und gehenden Verkehrsteilnehmerinnen vorprogrammiert die zu

Personenschaden durch Stürze bis zu Unfällen mit schweren Kopfverletzungen und Lebensgefahr führt.

Um Das durchschnittliche Sicherheitsniveau gemäß Personensicherheitsindex auch für behinderte Personen (nach Kalamidas/Hruska 2006) zu gewährleisten sind gesetzliche Vorgaben für Mindestgeräusche und Höchstgeschwindigkeiten nötig. Um gemäß Personensicherheitsindex die Stufe 1 bis 3 (geringe Verletzungsgefahr) zu erreichen sind gesetzlich geltende Mindestgeräusche für die E-Roller vorzusehen, die zumindest den Vorgaben der EU Verordnung 540/2014 Artikel VIII und Anhang VIII entsprechen (entsprechend dem AVAS für E-KFZ).

**Weitere Paragraphen weisen ebenso für behinderte Menschen gravierende Mängel auf:**

**Zu § 28. Schienenfahrzeuge.**

Der § 28 ist zu ergänzen mit:

**(3) Unvollständige Verkehrslichtsignalanlagen über Gleiskörper müssen für mobilitätseingeschränkte Personen, vor allem für sehbehinderte und blinde Menschen eine Freigabephase haben, während dieser Zeit das Queren des Gleiskörpers gefahrlos möglich ist.**

**Begründung:**

Die derzeitigen unvollständigen Verkehrslichtsignalanlagen über Gleiskörper zeigen für mobilitätsbehinderte, besonders für sehbehinderte und blinde Menschen während der optischen Gelbphase keine sichere Querungsmöglichkeit an. Da es kein optisches Grünsignal gibt, gibt es auch kein akustisches und taktiles Freigabesignal das anzeigt, wann der Gleiskörper gefahrlos gequert werden kann.

Wird das akustische „Rotsignal“ überhört (weil zu leise oder ausgefallen), gibt es für sehbehinderte und blinde Menschen keine Gegenkontrolle, ob sich ein Schienenfahrzeug nähert. Die Gefahr besteht, dass bei Überhören des „akustischen Rotsignales“ mobilitätsbehinderte, sehbehinderte und blinde Menschen unmittelbar bei Befahren der Querungsstelle durch ein Schienenfahrzeug auf den Gleiskörper treten oder sich auf diesen befinden.

Wir hoffen, dass die von uns angesprochenen Problembereiche in der Überarbeitung des Entwurfs berücksichtigt werden und danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

**Mag.a Bernadette Feuerstein**

Vorsitzende/Präsidentin SLIÖ\*

Wien, 18.03.2019

\*SLIÖ ist die bundesweite Interessenvertretung der Selbstbestimmt Leben Initiativen Österreichs. Das Ziel ist die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und die Durchsetzung aller ihrer BürgerInnenrechte.